

BSG, Urteil vom 29. 10. 1956 - 1 RA 138/55

Die Kl. bezog von der RfA v. 1. 10. 1933 an Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Im Oktober 1935 verlegte sie ihren Wohnsitz von Berlin nach Kfar Saba im heutigen Israel. Die RfA zahlte ihr die Rente dorthin weiter, stellte jedoch am 1. 9. 1939 die Zahlungen wegen des Kriegsausbruchs ein und meldete den Rentenanspruch - nach den Verordnungen über die Behandlung und Anmeldung feindlichen Vermögens vom 15. 1. und 5. 3. 1940 - beim Finanzamt Berlin-Wilmersdorf-Nord an. Im August 1951 beantragte die Kl. von Israel aus die Nach- und Weiterzahlung des Ruhegeldes. Sie kehrte im Dezember 1952 in die BR zurück. Die LVA Rheinprovinz entsprach ihrem Antrag vom 1. 4. 1952 an. Eine Nachzahlung des Ruhegeldes für die Zeit vor dem 1. 4. 1952 lehnte sie ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das *SG K.* durch Ur. v. 27. 7. 1954 zurück: Das *LSG Baden-Württemberg* hob diese Entscheidung durch Ur. v. 22. 9. 1955 teilweise auf. Es verurteilte die Bekl., das Ruhegeld für die Zeit vom 1. 9. 1939 bis 8. 5. 1945 im Verhältnis 10 RM = 1 DM nachzuzahlen und wies im übrigen die Berufung der Kl. zurück.

Das *LSG* ließ die Revision zu. Beide Parteien legten Revision ein. Die Revision der Kl. wurde zurückgewiesen, die des Bekl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Bekl. ist zulässig und begründet.

Die Kl. hatte in der Zeit v. 1. 9. 1939 bis 8. 5. 1945 Anspruch auf Ruhegeld gegen die RfA. Ihr Auslandsaufenthalt bewirkte kein Buhen der Rente (§§ 40 Abs. 1 AVG, 1281, 1282 Nr. 1 BVO). Die VO über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. 1. 1940 ließ den Anspruch unberührt und untersagte nur seine Erfüllung (§§ 2 bis 6, 9 der VO). Die Kl. beansprucht, weil die RfA aufgelöst ist, von der Bekl. als nunmehr zuständigem Versicherungsträger in der Angestelltenversicherung die Nachzahlung des Ruhegeldes. Dieser Anspruch ist unbegründet.

Mit dem Staat *Israel*, in dem sich die Kl. bis zu ihrer Rückkehr in die BR aufhielt, besteht kein Abkommen über Sozialversicherung. Das Wiedergutmachungsabkommen v. 20. 3. 1953 und das Londoner Schuldenabkommen v. 27. 2. 1953 regeln ihren Anspruch nicht. Er fällt auch nicht unter sonstige internationale Vereinbarungen, so daß er ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung in der BB beurteilt werden muß.

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung scheidet als Anspruchsgrundlage aus. Das *LSG* hat festgestellt, daß die Kl., die Jüdin ist, ihren Wohnsitz nicht wegen eines Verfolgungstatbestandes nach Palästina verlegt hat. An diese Feststellung ist das RevGer. gebunden, weil die Kl. insoweit keine Revisionsrüge erhoben hat (§ 163 SGG). Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß die Kl. nicht Verfolgte des NatSoz. i.S. dieses Gesetzes ist. Die Zahlung des Ruhegeldes wurde beim Kriegsausbruch eingestellt, weil sich die Kl. im feindlichen Ausland aufhielt, in das allgemein Zahlungen untersagt waren (§§ 2 bis 6, 9 der VO v. 15. 1. 1940).

Die Kl. kann ihren Anspruch auch nicht auf das Errichtungsgesetz stützen. Dieses Gesetz hat die RfA aufgelöst, ihr Vermögen im Bundesgebiet und im Land Berlin auf die Bkl. übertragen und bestimmt, daß auf die Bkl. die Verbindlichkeiten übergehen, die mit dem Vermögen der RfA in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 19 Abs. 1 u. 4). Dazu gehört der von der Kl. erhobene Anspruch nicht, weil es sich auf ein Versicherungsverhältnis bei der RfA stützt. Die RfA war ein Versicherungsträger für das gesamte Reichsgebiet. Der Kriegsausgang und seine Folgen führten im Jahre 1945 zu ihrer Stilllegung. Sie kam unter Treuhandschaft und hatte bis zu ihrer Auflösung am 1. 8. 1953 nur noch die Aufgabe, das vorhandene Vermögen zu verwalten. Die von ihr früher durchgeführte Angestelltenversicherung nahmen auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte und der zuständigen deutschen Stellen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wahr, bis die Bkl. als neuer Träger der Angestellten Versicherung ihre Arbeit aufgenommen hat (vgl. die Nachweise von Rechtsquellen in *Brackmann*, Handbuch der SozVers., 4. Aufl., S. 750; § 26 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes). Die Bkl. hat von der BfA nur einen Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten übernommen. Sie ist also nicht in deren gesamte Rechtsstellung eingetreten. Eine Gesamtrechtsnachfolge besteht folglich nicht (§ 19 ErrichtungsG). Die zur BfA entrichteten Beiträge sind keine Beiträge zur Bkl. Es sind Beiträge zu einem stillgelegten Versicherungsträger, so daß alle sich daraus ergebenden Ansprüche unter das FremdRG fallen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FremdRG). Dieses gewährt den Heimatvertriebenen, Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone und Einheimischen des Bundesgebiets und des Landes Berlin nach gleichmäßigen Gesichtspunkten abgeltungsweise („bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung“ - § 1 Abs. 1 FremdBG) Leistungen auf die Ansprüche und Anwartschaften, die sie gegenüber nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindlichen Versicherungsträgern im Bereich der Unfallversicherung und der Rentenversicherung erworben haben. Es bestimmt für sämtliche Versicherungsfälle, ob und in welchem Umfang aus Beiträgen zu diesen Versicherungsträgern Leistungen von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu gewähren sind (§§ 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 u. 6, 20 Abs. 2 und 3 FremdRG). Das FremdRG enthält eine ausschließliche Regelung des Leistungsrechts der von ihm betroffenen Personen, so daß die Ansprüche aus Beiträgen zur BfA nicht im Errichtungsgesetz geregelt sein können. Dies ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien und dem Gesamtinhalt des Errichtungsgesetzes. Das FremdRG und das Errichtungsgesetz wurden in der gleichen Zeit beraten. In diesen Beratungen wurde darauf

hingewiesen, daß die Abgeltung der Leistungsansprüche aus der Angestelltenversicherung ausschließlich Gegenstand des FremdRG ist und daß sich das Errichtungsgesetz auf die Organisation des neuen Versicherungsträgers beschränkt. Folgerichtig regelt das FremdRG als Leistungsgesetz die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bei der BfA, während das Errichtungsgesetz als Organisationsgesetz die Aufgaben, den Aufbau und die damit zusammenhängenden Übergangsfragen des neuen Versicherungsträgers in der Angestelltenversicherung behandelt. § 19 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes bezieht sich daher nicht auf solche Verbindlichkeiten der BfA, die - wie im vorliegenden Fall - ihren Grund im Versicherungsverhältnis haben. Diese Ansicht wird durch den Hinweis auf das FremdRG in § 19 Abs. 5 des Errichtungsgesetzes bestätigt.

Das FremdRG, nach dem sich der Anspruch der Kl. beurteilt, gewährt Leistungen v. 1. 2. 1952 an (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1). Für die Zeit vorher läßt es Leistungen zu, wenn die Rente - wie hier - vor seiner Verkündung beantragt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist (§ 20 Abs. 3). Für solche Leistungen weist es auf das Recht hin, das vor seinem Inkrafttreten gegolten hat (§ 20 Abs. 3). Dieses Recht gibt der Kl. aber keinen Anspruch auf Nachzahlung des von der RfA einbehaltenen Ruhegeldes. Die Flüchtlingsrentengesetze der Länder in der BB und der ehemaligen brit. Besatzungszone, die auch die Versicherungsverhältnisse bei der stillgelegten RfA erfaßt haben, sind auf die Kl. nicht anwendbar, weil sie weder Flüchtling aus der sowjetischen Besatzungszone noch Heimatvertriebene ist. Sie enthalten darüber hinaus auch keine Bestimmung, wonach von der RfA geschuldete Leistungen nachzuzahlen sind. Dasselbe gilt für die Anordnungen der Besatzungsmächte und der zuständigen deutschen Stellen, die nach der Stilllegung der RfA die Rentenzahlungen in der Angestelltenversicherung vorläufig geregelt haben. Sie enthalten keine Verpflichtung, von der RfA geschuldete Leistungen nachzuzahlen und haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter auch nur ermächtigt, die von der RfA festgestellten Renten an solche Versicherte weiterzuzahlen, die sich in ihrem Bezirk aufhielten (vgl. die Nachweise in *Brackmann*, aaO). Die Kl. wohnt erst seit Dezember 1952 in der BR. Ihr Anspruch ist daher auch nach dem FremdRG nicht begründet.

Ist der Anspruch der Kl. nach dem FremdRG unbegründet, dann ist die Bekl. auch nicht verpflichtet, das Ruhegeld für die Zeit v. 1. 9. 1939 bis 8. 5. 1945 nachzuzahlen. Die Frage, welche Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis bei der BfA von der Bekl. zu erfüllen sind, hat das FremdRG ausschließlich geregelt. Neben seiner ausdrücklichen Regelung ist für andere rechtliche Erwägungen, etwa über die Funktionsnachfolge oder die Vermögensnachfolge, kein Raum. Dies wäre mit dem Zweck des FremdRG unvereinbar.

2. Die Revision der Kl. ist zulässig, aber unbegründet. Aus den Ausführungen zu der Revision der Bekl. ergibt sich, daß sich der Anspruch der Kl. auf Nachzahlung des Ruhegeldes auch für die Zeit vom 9. 5. 1945 bis 31. 3. 1952 ausschließlich nach dem FremdRG beurteilt. Nach diesem Gesetz steht ihr eine Rente für die Zeit vor dem 1. 4. 1952 nicht zu, weil es Leistungen grundsätzlich frühestens vom 1. 4. 1952 an gewährt und die besonderen Voraussetzungen für eine frühere Leistung bei der Kl. nicht vorliegen. Ihre Rüge, das *LSG* habe durch die Zurückweisung des Anspruchs gegen die Bekl. Normen des materiellen Rechts verletzt, ist daher unbegründet.